



## Information:

### Witterungsbedingter Unterrichtsausfall und vorzeitiger Unterrichtsabbruch

Besondere Wetterverhältnisse führen gelegentlich dazu, dass mit extremen Witterungs- und Straßenverhältnissen gerechnet werden muss. Wenn die Sicherheit des Schulweges und der Schüler:innenbeförderung nicht mehr gewährleistet ist, kann es zu kurzfristigen Schulausfällen kommen. Damit soll verhindert werden, dass Schülerinnen und Schüler trotz vorliegender Gefahrensituationen selbständig oder mit den Eltern versuchen, die Schule zu erreichen.

Die Entscheidung, ob der Unterricht stattfindet oder nicht, trifft für unseren Bereich in solchen Fällen der **Landkreis Emsland**. Die Entscheidung fällt in der Regel erst am frühen Morgen des jeweiligen Schultages. Schulausfälle werden über Rundfunksender, die [Verkehrsmanagementzentrale Niedersachsen \(VMZ\)](#) sowie auf der [Startseite des Internetauftritts des Landkreises Emsland](#) bekanntgegeben. Ebenfalls können Sie sich über die [App des Landkreises Emsland](#) kostenfrei informieren lassen. Üblicherweise erfolgt zudem eine Info von Seiten der Schule über IServ.

Grundsätzlich gilt, dass Erziehungsberechtigte von Schüler:innen im Primarbereich, die eine unzumutbare Gefährdung ihrer Kinder auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, ihre Kinder auch dann zu Hause behalten oder vorzeitig vom Unterricht abholen können, wenn *kein* genereller Unterrichtsausfall angeordnet worden ist.

Die Schule gewährleistet für Schüler:innen, die trotz des angeordneten Unterrichtsausfalls zur Schule kommen, eine Notbetreuung bis 13 Uhr, ggf. auch für die Dauer des Ganztagsbetriebes bis 15.30 Uhr.

Sollte zu erwarten sein, dass während der Unterrichtszeit extreme Witterungsverhältnisse auftreten, die eine schwerwiegende Gefährdung der Schüler:innen auf dem Heimweg erwarten lassen, so entscheidet die Schulleitung über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts. In einem solchen Fall wird sichergestellt, dass die Kinder bis zum Verlassen der Schule beaufsichtigt werden und nur dann vorzeitig, d.h. abweichend von ihrem Stundenplan, nach Hause entlassen werden, wenn sie von ihren Erziehungsberechtigten abgeholt werden oder die Erziehungsberechtigten sich im Einzelfall (z. B. telefonisch) mit der Entlassung einverstanden erklärt haben.

gez.

(Kommissarische Schulleiterin)